

Wesentliche Merkmale des Tarifs bKV-KT

Krankentagegeld

- Bis zu 25 € Krankentagegeld vom 43.Tag der Arbeitsunfähigkeit an

Tarif bKV-KT (Krankentagegeld)

Krankentagegeldversicherung

Fassung Januar 2016

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KT]) und Teil II (Tarifbedingungen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie den Zusatzbedingungen für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenzusatzversicherung nach bKV-Tarifen.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind alle Personen, sofern sie als Mitarbeiter/-in in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar sind (bKV-KT-Mitarbeiter).

II. Höhe des Krankentagegeldes; Karenzzeit

1. Das Krankentagegeld darf nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten, aus der beruflichen Tätigkeit herrührenden Nettoeinkommens versichert werden. Dabei sind sonstige Krankentage- oder Krankengelder zu berücksichtigen.

Folgende Tagegelder sind möglich:

- bKV-KT 43/10 €
- bKV-KT 43/15 €
- bKV-KT 43/20 €
- bKV-KT 43/25 €

2. Bei Arbeitnehmern muss die Dauer des Anspruchs auf Fortzahlung des Entgelts im Falle der Arbeitsunfähigkeit (Lohn, Gehalt, Krankenzulage bzw. Krankenbeihilfe u. dgl.) der Karenzzeit (Zeit vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zu dem Tag, von dem an Krankentagegeld gezahlt wird) entsprechen.

3. Die Karenzzeit gilt für jede Arbeitsunfähigkeit neu. Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit wegen der gleichen Krankheit, die der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern bei der Fortzahlung des Entgelts berechtigterweise zusammenrechnet, werden auch hinsichtlich der Karenzzeit zusammengerechnet.

III. Versicherungsleistungen

1. Das versicherte Krankentagegeld wird ohne zeitliche Begrenzung und unter Einschluss von Sonn- und Feiertagen vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt.

2. Versicherte, die anderweitig eine Krankentagegeldversicherung bei einer privaten Krankenversicherung (PKV) abgeschlossen haben, erhalten nach Ablauf eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr auf Antrag einen Prämien-Zuschuss. Die Höhe des Prämien-Zuschusses ist abhängig von der Höhe des versicherten Tagegeldes. Der Prämien-Zuschuss beträgt je Kalenderjahr

- 40 € in Tarifstufe bKV-KT 43/10 €
- 60 € in Tarifstufe bKV-KT 43/15 €
- 80 € in Tarifstufe bKV-KT 43/20 €
- 100 € in Tarifstufe bKV-KT 43/25 €

Sofern der Versicherungsbeginn bzw. das -ende nach diesem Tarif unterjährig erfolgt, wird der Prämien-Zuschuss für diesen Zeitraum anteilig je vollem versichertem Monat gewährt.

3. Voraussetzung für die Gewährung des Prämien-Zuschusses ist,

- dass die anderweitige private Krankentagegeldversicherung parallel zur bKV bestanden hat und der Versicherte dies nachweist. Ist dies nicht der Fall, wird der Prämien-Zuschuss nur für den anteiligen Zeitraum je vollem versichertem Monat gewährt.
- dass der Versicherte für die Krankentagegeldleistung nach dem Tarif bKV-KT einen grundsätzlichen Verzicht ausspricht. Diese Entscheidung kann nur revidiert werden, wenn der anderweitig bestehende Versicherungsschutz nachweislich beendet wird.

Der Versicherungsschutz aus diesem Tarif heraus beginnt ab dem Tag, an dem der anderweitige Versicherungsschutz endet.